

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Novelle der NÖ Bauordnung 2014

Wien, am 25.11.2020

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein

Mit der Ratifikation der UN-BRK im Jahr 2008 hat sich der Staat Österreich (und damit auch die Bundesländer) verpflichtet die UN-BRK bei der (Landes-) Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art 9 UN-BRK die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Auch das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG) sieht ein Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit dem Zugang und der Versorgung von Menschen mit Behinderungen mit Gütern und Dienstleistungen vor.

Mit dem vorliegenden Entwurf wurden einige wesentliche Verbesserungen betreffend Barrierefreiheit vorgenommen, trotzdem besteht noch bei nachfolgenden Bestimmungen ein Nachschärfungsbedarf.

Zum gegenständlichen Entwurf:

Zu § 46 Abs 1:

Beim Katalog des § 46 Abs 1, der bestimmt welche Gebäude barrierefrei geplant und ausgeführt werden müssen, wurde zwar deutlich nachgebessert, jedoch fehlen darin weiterhin Hotels/ Beherbergungsbetriebe.

Dies entspricht nicht den Vorgaben der UN-BRK und der ÖNORM B 1603:2013.

Auch kann die fehlende Barrierefreiheit zu Schadenersatzansprüchen des Gastes gegen den Beherbergungsbetrieb nach dem BGStG führen.

Um Rechtssicherheit für alle zu schaffen ersucht der Österreichische Behindertenrat, dass Hotels mit der Maßgabe von mindestens einer barrierefreien Einheit pro Beherbergungsbetrieb und zusätzlich einer barrierefreien Einheit pro 15 Unterkunftseinheiten (vgl. ÖNORM B 1603:2013 Punkt 6.2.1.) in den Katalog der barrierefrei zu planenden und auszuführenden Bauwerke aufgenommen wird.

Auch die Einschränkung, dass jene Bereiche, die ausschließlich für MitarbeiterInnen bestimmt sind, nur anpassbar auszugestalten sind, wird vom Österreichischen Behindertenrat klar abgelehnt.

Diese Einschränkung hat nämlich zur Konsequenz, dass DienstgeberInnen, um einen Menschen mit Behinderungen einzustellen, teure Umbauarbeiten machen müssen. Da die meisten DienstgeberInnen die Kosten dafür nicht tragen wollen, stellen sie keine Menschen mit Behinderungen ein.

Außerdem kann in einem aufrechten Dienstverhältnis aus der mangelnden baulichen Barrierefreiheit (z.B. des Arbeitsplatzes oder des Pausenraums) eine Diskriminierung gem. dem BEinstG resultieren und damit der Dienstgeber von einem Schadenersatzanspruch bedroht sein.

Um dies zu verhindern, ersucht der Österreichische Behindertenrat, dass im Gesetz vorgesehen wird, dass auch jene Teile, die ausschließlich von MitarbeiterInnen genutzt werden, barrierefrei geplant und ausgeführt werden müssen.

Grundsätzlich sei noch angemerkt, dass die Regelung des § 46, dass nur die im Gesetz aufgezählten Arten von Gebäuden barrierefrei geplant und ausgeführt werden müssen und bei allen anderen Gebäuden Barrieren geduldet werden, nicht der UN-BRK entspricht.

Zu § 46 Abs 2:

Die vorgeschlagene Fassung, dass bei Wohngebäuden mit max. 12 Wohnungen pro Stiege und max. 3 Stockwerken nur noch 25% der Wohnungen anpassbar geplant

und ausgeführt werden müssen, stellt eine maßgebliche Verschlechterung im Vergleich zur geltenden Rechtslage, nach der alle Wohnungen eines Wohngebäudes mit mehr als 2 Wohnungen anpassbar geplant und ausgeführt werden müssen (siehe § 46 Abs 4 NÖ Bauordnung idgF), dar.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher, dass weiterhin bei allen Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen ALLE Wohnungen anpassbar geplant und ausgeführt werden müssen.

Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich gerne bereit in einem partizipativen Prozess seine Expertise einzubringen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner